



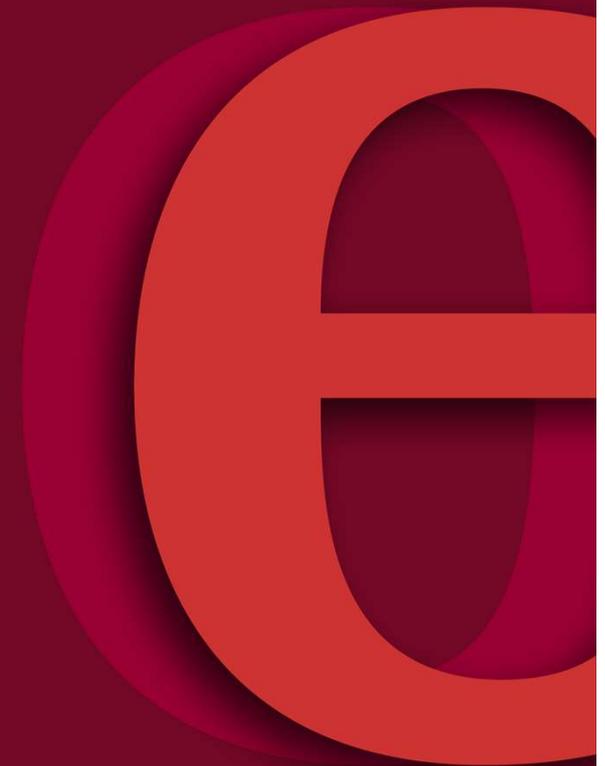
Energiegemeinschaften aus dem EAG

Von der Gründung bis zum laufenden Betrieb
einer Energiegemeinschaft

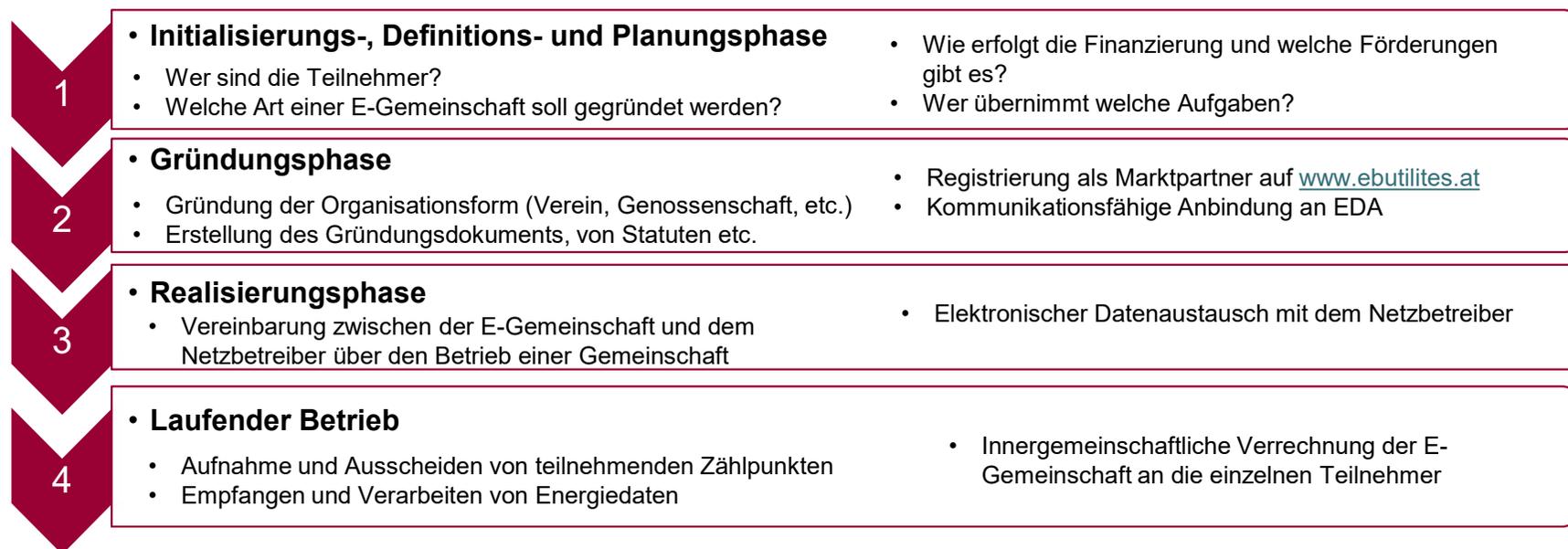
AK Datenaustausch / KG Marktkommunikation

(Yildiz Tuna)

Jänner 2021



Phasen der Realisierung einer E-Gemeinschaft



Rolle des Netzbetreibers in der Phase 1



• **Initialisierungs-, Definitions- und Planungsphase**

- Wer sind die Teilnehmer?
- Welche Art einer E-Gemeinschaft soll gegründet werden?
- Wie erfolgt die Finanzierung und welche Förderungen gibt es?
- Wer übernimmt welche Aufgaben?

- Der Netzbetreiber gibt Auskunft darüber, an welchem Teil des Netzes die teilnehmenden Erzeugungs- und Verbrauchszählpunkte angeschlossen sind.
- Die Netzbetreiber bieten den Netzkunden Abfragemöglichkeiten an (zB Webportal oder Homepage) und entwickeln diese laufend weiter.

Registrierung als Marktpartner in der Phase 2

2

• **Gründungsphase**

- Gründung der Organisationsform (Verein, Genossenschaft, etc.)
- Erstellung des Gründungsdokuments, von Statuten etc.
- Registrierung als Marktpartner auf www.ebutilities.at
- Kommunikationsfähige Anbindung an EDA

- Als Marktpartner in der Rolle Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft dürfen sich ausschließlich Vereine, Genossenschaften, Personen- oder Kapitalgesellschaften oder ähnliche Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeiten registrieren.
- Wird die Abwicklung von einem Dienstleister übernommen, ist zu beachten, dass der elektronische Datenaustausch mit dem Netzbetreiber **ausschließlich mit der Marktpartner-ID** der E-Gemeinschaft zu erfolgen hat. Dazu ist es notwendig, dass sich die E-Gemeinschaft als Marktpartner auf www.ebUtilities.at in der entsprechenden Rolle registriert. In diesem Fall muss die Energiegemeinschaft die Marktpartner-ID an den Dienstleister weitergeben.

Kommunikationsfähige Anbindung an EDA in der Phase 2



• **Gründungsphase**

- Gründung der Organisationsform (Verein, Genossenschaft etc.)
- Erstellung des Gründungsdokuments, von Statuten etc.
- Registrierung als Marktpartner auf www.eutilities.at
- Kommunikationsfähige Anbindung an EDA

Voraussetzung für den elektronischen Datenaustausch mit dem Netzbetreiber ist die Anbindung an die EDA (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch).

Möglichkeiten:

- Direkter Anschluss an den EDA-Messenger mit Prozessumsetzung in der eigenen IT-Landschaft
- EDA-Messenger und/oder Prozessumsetzung durch einen Dienstleister
- EDA-Portal für Energiegemeinschaften wurde ein eigenes Anwenderportal eingerichtet

Nähere Informationen zum Energiewirtschaftlichen Datenaustausch finden Sie unter

<https://eutilities.at/energiewirtschaftlicher-datenaustausch.html>

Rolle des Netzbetreibers in der Phase 3

3

• Realisierungsphase

- Vereinbarung zwischen der E-Gemeinschaft und dem Netzbetreiber über den Betrieb einer Gemeinschaft
- Elektronischer Datenaustausch mit dem Netzbetreiber

Wenden Sie sich bezüglich der vertraglichen Vereinbarung direkt an den zuständigen Netzbetreiber.

Folgende Daten werden für die Vertragserstellung benötigt:

- Marktpartner-ID der E-Gemeinschaft
- Zählpunktbezeichnung der Erzeugungsanlage
- Art der Energiegemeinschaft (GEA, EEG lokal, EEG regional)
- Aufteilungsmodell (statisch, dynamisch)

Elektronischer Datenaustausch in der Realisierungsphase



• Realisierungsphase

- Vereinbarung zwischen der E-Gemeinschaft und dem Netzbetreiber über den Betrieb einer Gemeinschaft
- Elektronischer Datenaustausch mit dem Netzbetreiber

Folgende Informationen und Daten sind dem Netzbetreiber mittels der Marktprozesse zu übermitteln:

Was?	Prozess
Übermittlung der Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag	MD_VDC – Übermittlung eines Nachweisdokuments
Teilnehmende Verbrauchszählpunkte	GC_REQ_AP – Anforderung Aktivierung bzw. Änderung

Elektronischer Datenaustausch im laufenden Betrieb



• Laufender Betrieb

- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Zählpunkten
- Empfangen und Verarbeiten von Energiedaten
- Innergemeinschaftliche Verrechnung der E-Gemeinschaft an die einzelnen Teilnehmer

Folgende Informationen und Daten sind dem Netzbetreiber mittels der Marktprozesse zu übermitteln:

Was?	Prozess
Übermittlung der Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag für neue bzw. zusätzliche Teilnehmer	MD_VDC – Übermittlung eines Nachweisdokuments
Neue bzw. zusätzliche teilnehmende Verbrauchszählpunkte	GC_REQ_AP – Anforderung Aktivierung bzw. Änderung
Änderung des statischen Aufteilungsschlüssels für einen bereits zugeordnete Verbrauchszählpunkt	GC_REQ_AP – Anforderung Aktivierung bzw. Änderung
Ausscheiden von teilnehmenden, bereits zugeordneten Verbrauchszählpunkten	GC_REQ_DP – Anforderung Deregistrierung Teilnahme

Daten vom Netzbetreiber im laufenden Betrieb



• Laufender Betrieb

- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Zählpunkten
- Empfangen und Verarbeiten von Energiedaten
- Innergemeinschaftliche Verrechnung der E-Gemeinschaft an die einzelnen Teilnehmer

Folgende Informationen und Daten sind **vom** Netzbetreiber mittels der Marktprozesse an die E-Gemeinschaft zu übermitteln:

Was?	Prozess
Beendigung der Zuordnung von teilnehmenden Verbrauchsanlagen aufgrund einer Abmeldung (zB Auszug des Kunden)	GC_MSG_MO – Übermittlung einer Abmeldung
Energiedaten der teilnehmenden Verbrauchs- und Erzeugungszählpunkte	CR_MSG – Versenden der Energiedaten

Energiedaten

4

• **Laufender Betrieb**

- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Zählpunkten
- Empfangen und Verarbeiten von Energiedaten
- Innergemeinschaftliche Verrechnung der E-Gemeinschaft an die einzelnen Teilnehmer

Folgende Energiedaten erhält die E-Gemeinschaft:

1. Für teilnehmende Verbrauchsanlagen:
 - a. Gesamtverbrauch laut Messung
 - b. Anteil an der Erzeugung
 - c. Eigendeckung
2. Für Erzeugungsanlagen:
 - a. Gesamterzeugung laut Messung

Ansprechpartner und nützliche Links

- Beratungsstelle für die Gründung von E-Gemeinschaften:
www.energiegemeinschaften.gv.at
- Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft:
www.eutilities.at

Häufig gestellte Fragen

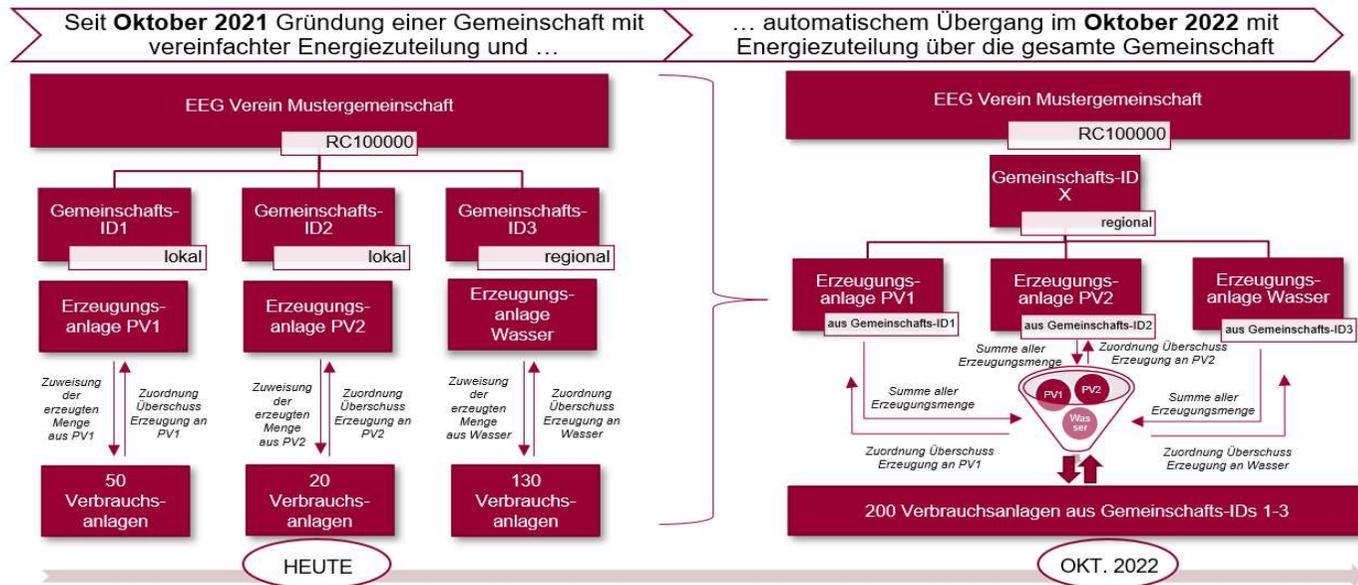
Wie werden E-Gemeinschaften mit mehreren Erzeugungszählpunkten realisiert?

- E-Gemeinschaften mit mehreren Erzeugungszählpunkten können schon jetzt gegründet werden.
- Bis Oktober 2022 wird jeder Teilnehmer einer bestimmten Erzeugungsanlage zugeordnet.
- Ab Oktober 2022 erfolgt die Zusammenführung.

Häufig gestellte Fragen

Wie werden E-Gemeinschaften mit mehreren Erzeugungszählpunkten realisiert?

Realisierung von Gemeinschaften mit mehreren Erzeugungsanlagen



Häufig gestellte Fragen

Welche Arten von E-Gemeinschaften sind ab welchem Zeitpunkt möglich?

- Seit 04.10.2021: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)
 - Lokale und regionale EEGs

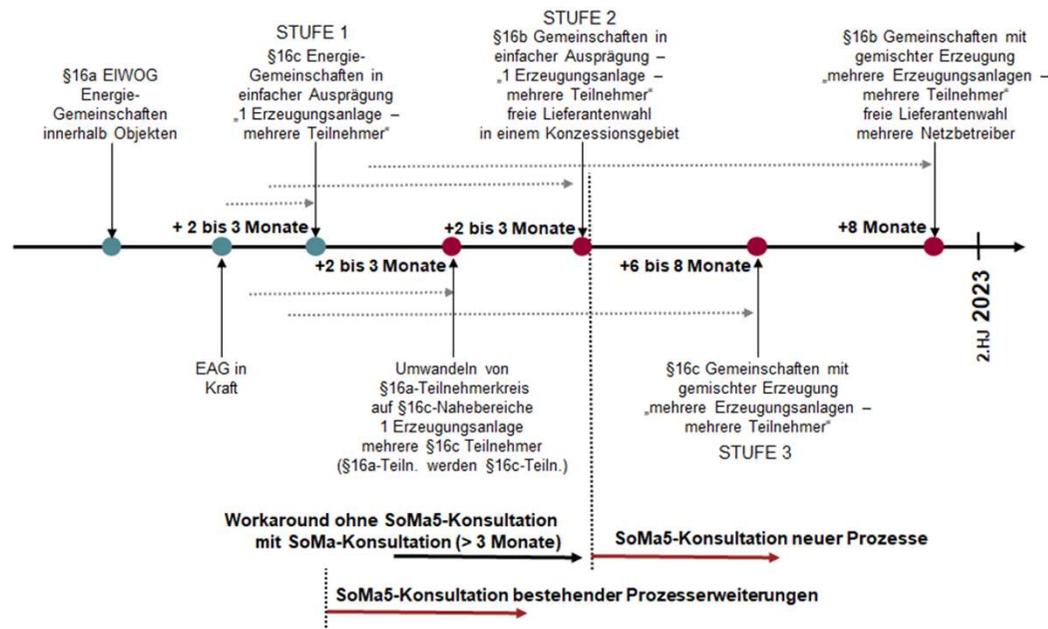
- Ab 04.04.2022: Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) – Phase 1
 - Erzeugungs- und Verbrauchszählpunkte innerhalb von **einem** Netzgebiet

- Ab Oktober 2022 – EEGs und BEGs mit mehreren Erzeugungsanlagen
 - Neue Marktprozesse für die Abwicklung der E-Gemeinschaften

- Ab Juli 2023: Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) – Phase 2
 - Erzeugungs- und Verbrauchszählpunkte innerhalb von **mehreren** Netzgebiet

Häufig gestellte Fragen

Welche Arten von E-Gemeinschaften sind ab welchem Zeitpunkt möglich?



Häufig gestellte Fragen

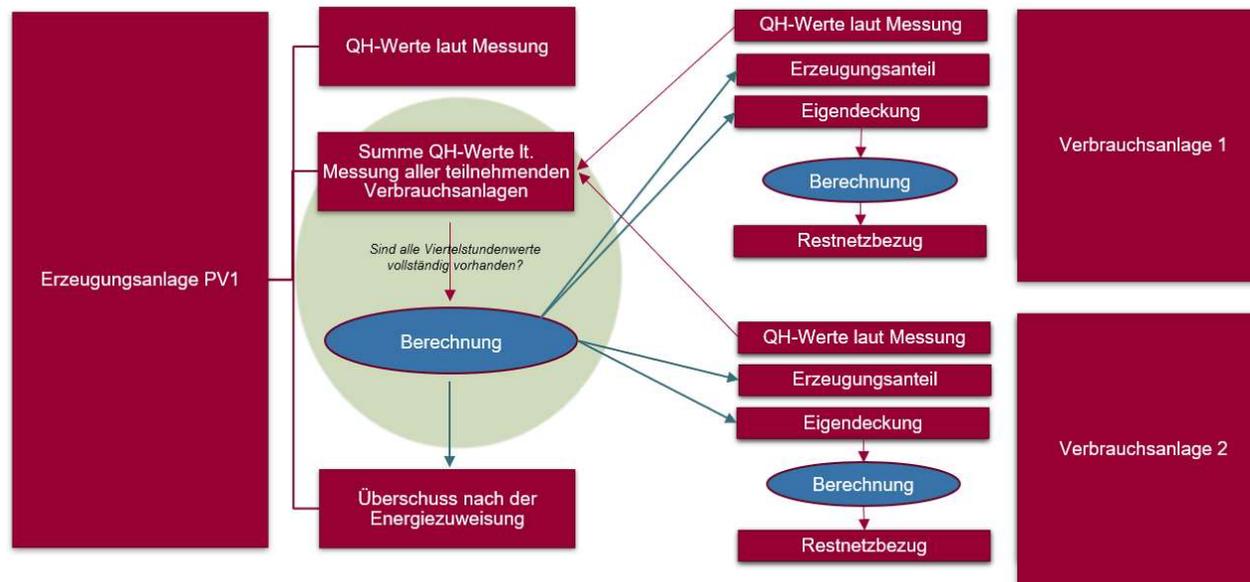
Wie erfolgt die Energiezuweisung durch den Netzbetreiber?

Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

Die Zuordnung erfolgt pro Viertelstunde und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt.

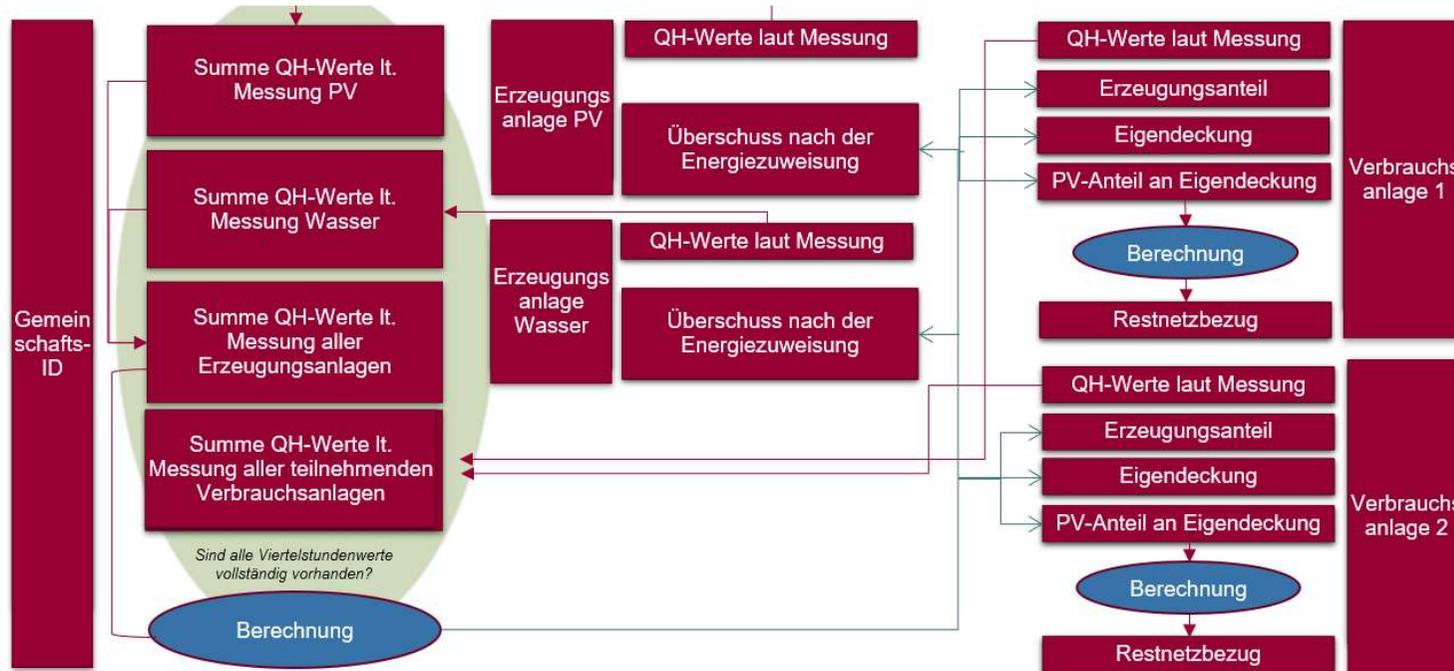
Häufig gestellte Fragen

Energiezuweisung bis Oktober 2022 Zuordnung von Verbrauchsanlagen zu EINER Erzeugungsanlage



Häufig gestellte Fragen

Energiezuweisung ab Oktober 2022 E-Gemeinschaften mit mehreren Erzeugungsanlagen



Häufig gestellte Fragen

Was geschieht mit der restlichen erzeugten Energiemenge aus einer Erzeugungsanlage, die nicht zugeordnet wurde?

Der Überschuss, welcher nicht innerhalb der E-Gemeinschaft verbraucht wurde, verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird an den frei gewählten Energieabnehmer übermittelt.

Häufig gestellte Fragen

Sind Zuordnungen von neuen Zählpunkten zu einer bestehenden E-Gemeinschaft zulässig?

Eine nachträgliche Zuordnung von Verbrauchsanlagen zu einer bestehenden E-Gemeinschaft ist jederzeit möglich. Die Voraussetzung ist, dass sich der neu zu aktivierende Zählpunkt im Falle einer lokalen EEG im lokalen Gebiet befindet und bei einer regionalen EEG ebenfalls im regionalen Bereich.

Noch offene Fragen?

Bei noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an info@ebutilities.at